

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

137 (19.5.1900)

Beilage zu Nr. 137 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 19. Mai 1900.

Badischer Landtag.

80. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 17. Mai 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Hess, Geh. Oberregierungsrath Decherer und die Ministerialräthe Dr. Glockner und Dr. Nicolai.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 1/10 Uhr. Zur Berathung steht zunächst der Gesetzentwurf, betreffend Aufhebung der Witwenkassenbeiträge.

Berichterstatter Dr. Wildens führt aus: Der erste Theil des Entwurfs bezweckt die gleichmäßige Besserstellung aller etatmäßigen, im Staatsdienst angestellten Beamten, sowie der Volksschullehrer durch Aufhebung der Beiträge zur Beamtenwitwenkasse, welche seither in Höhe von 3 Proz. des maßgebenden Einkommensanschlages oder des Ruhegehalts zu entrichten waren. Es sollen diese Beiträge mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab nicht mehr zur Erhebung gelangen. Weiter bestimmt der Entwurf, daß die Ansprüche dieser Beamten und Lehrer auf Gewährung von Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen durch den Wegfall der Witwenkassenbeiträge nicht berührt werden, auch dann nicht, wenn die Gewährung von Versorgungsgehalt nach den bisherigen Bestimmungen von der Zahlung des Witwenkassenbeitrags abhängig gemacht war. Der Einnahmeseffekt der Aufhebung der Witwenkassenbeiträge der Beamten und Lehrer beläuft sich auf rund eine Million jährlich. Es braucht aber um diesen Betrag der Zuschuß des Staats zur Beamtenwitwenkasse nicht erhöht zu werden. Vielmehr genügt eine Erhöhung von 600 000 Mark jährlich, da die eigenen Einnahmen der Kasse, die zur Zeit etwa 2 1/2 Millionen Vermögen hat, in Verbindung mit den seitherigen Staatszuschüssen so viel ausmachen, daß die Kasse ihren Verpflichtungen genügen kann, wenn sie einen weiteren Staatszuschuß von 600 000 M. jährlich erhält. Es wird dieser weitere Zuschuß verhindern, daß eine Einziehung des Vermögens der Beamtenwitwenkasse erfolgt. Es soll auf der anderen Seite aber auch eine weitere Abmassierung dieses Vermögens auf Kosten der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, wozu keinerlei Anlaß gegeben ist, unterlassen werden. Die Befreiung von den Witwenkassenbeiträgen erstreckt sich auf alle im unmittelbaren Dienst der Staatsverwaltung befindlichen Beamten im Sinne des § 1 des Beamtengesetzes, sowie auf alle Beamte dieser Art, die in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt sind. Dagegen findet die Befreiung keine Anwendung auf ausgeschiedene und entlassene Beamte, die den Anspruch auf Versorgungsgehalt durch freiwillige Fortentrichtung des Witwenkassenbeitrags wahrnehmen können: Oberbürgermeister, Bürgermeister, Grund- und Pfandbuchführer, die nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit aus dem Staatsdienst in den Gemeindebedienst übergetreten, ehemalige badische Beamte, die in den Reichsdienst übergetreten sind, insbesondere Post- und Telegraphenbeamte, und von der Befreiung zum Verbleiben in der Beamtenwitwenkasse Gebrauch gemacht haben, ebenso die in der Witwenkasse verbliebenen, i. St. in den elbsächsischen Dienst übergetretenen ehemals badischen Beamten. In diesen Fällen hat die Wahrung des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung mehr die Eigenschaft eines privatrechtlichen Versicherungsvertrags und die Budgetkommission theilt daher die Ansicht der Großen Regierung, daß derartige Beamte die Witwenkassenbeiträge werden fortzuentrichten haben. Wenigstens einstweilen fortzuentrichten haben diese Beiträge aber auch die nicht im unmittelbaren Dienst der Staatsverwaltung stehenden, sondern den kirchlichen Vermögensverwaltungen, öffentlichen Anstalten und Stiftungen angehörigen Beamten, deren Hinterbliebene bestehender Uebereinkunft gemäß ihren Versorgungsgehalt gleichfalls aus der Beamtenwitwenkasse beziehen. Bezüglich dieser Beamten müssen zunächst die i. St. abgeschlossenen Vereinbarungen geändert werden, und es nimmt die Budgetkommission an, daß die betreffenden neuen Uebereinkünfte dem hohen Hause i. St. zur Kenntniß gebracht werden, damit wenigstens eine nachträgliche Genehmigung derselben erfolgen kann. Was die Lehrer und andere Beamte an öffentlichen Lehranstalten angeht, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen betheiligt sind, so werden bezüglich dieser, weil sie im Staatsdienst selber stehen, die Witwenkassenbeiträge bereits mit Wirkung vom 1. Januar d. J. aufgehoben, ohne daß die betreffenden Korporationen für den durch diese Aufhebung der Beamtenwitwenkasse erwachsenden Ausfall einzutreten haben. Dagegen werden die in Artikel 17, Absatz 2 des Statutes bezeichneten Verpflichtungen der betreffenden Anstaltskassen, wonach dieselben für die im Dienst der einzelnen Anstalt die erste Anstellung erhaltenden oder aus dem Dienst ausscheidenden Beamten einen einmaligen Zuschuß von 30 Prozent des Einkommensanschlages an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten haben, von diesem Gesetz nicht berührt. Die Befreiung von der Beitragspflicht erstreckt sich endlich auch auf alle Volksschullehrer und zwar gleichgiltig, wer den Gehalt des Lehrers bezieht.

Auch hier findet im Zusammenhang mit dem Wegfall der Witwenkassenbeiträge ein Ersatzanspruch an die Gemeinden und Korporationen, welche den Gehalt des Lehrers ganz oder theilweise zu bestreiten haben, nicht statt. Der zweite Theil des Gesetzentwurfs beabsichtigt die gleiche Aufbesserung, wie sie den Staatsbeamten und Lehrern durch die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge zu Theil wird, auch für die Hofdiener zu ermöglichen, und damit zugleich eine Ausschcheidung der Hofdiener aus der Beamtenwitwenkasse in der Weise herbeizuführen, daß der Hofkasseneinbezugsumme aus dem Vermögen der Beamtenwitwenkasse, in welche seither auch die Hofdiener ihre Beiträge bezahlt haben, gewährt werden soll. Man hat den ungedeckten Aufwand, welchen die Beamtenwitwenkasse für die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener im Durchschnitt der letzten zehn Jahre in der Höhe von 47 834 M. zu tragen hatte, unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 Proz., die bei einem Regierungswechsel auf die Staatskasse zu übernehmenden Zuschußsumme aber, die sich nach dem zehnjährigen Durchschnitt auf 30 562 M. belaufen haben, unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 1 1/2 Proz. kapitalisirt, was der Kommission wichtig zu sein scheint, ebenso wie die Bestimmung, daß die Abfindungsumme dauernd als Fideikommiß der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener gewidmet bleiben muß. Der Antrag der Kommission geht hiernach dahin: das hohe Haus wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in unveränderter Fassung zustimmen,
 2. über denselben in abgekürzter Form berathen und
 3. durch Annahme des Gesetzentwurfs die auf Aufhebung der Witwenkassenbeiträge abzielenden Anträge der Abgg. Uibel und Genossen und der Abgg. Fießer und Genossen für erledigt erklären.
- Diese Anträge werden debattelos einstimmig angenommen.

Es folgt der Bericht der Budgetkommission über Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Dr. Fießer und Genossen sowie des Berichts derselben Kommission über den Gesetzentwurf der Dotation der Kreisverbände betreffend.

Berichterstatter Abg. Laut beantragt Namens der Kommission Genehmigung des Gesetzes und geht auf die Vorgesichte des Entwurfs ein, der bezweckt, den bisher gewährten jährlichen Staatszuschuß für die Kreise von 960 000 M. auf 1 Million M. zu erhöhen. Hiervon werden zugewiesen dem Kreise Konstanz 165 260 M., Lörrach 104 450 M. und Mosbach 80 910 M. Ein weiterer Antrag lautet: Die Kammer wolle den Antrag Dr. Fießer und Genossen, die Erhöhung der Staatsdotations für die Kreise betreffend, und die dahingehenden Petitionen der Großen Regierung in dem Sinne empfehlen überweisen, daß die Großen Regierung ersucht wird, bei Aufstellung des nächsten Budgets die Position „Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeinbewege“ — Titel IX B § 1 des Budgets Großen Ministeriums des Innern — entsprechend zu erhöhen und a) entweder auf Vorlage der einzelnen Gesuche um Gewährung einer Staatsunterstützung einen höheren Prozentsatz des Bauaufwands zu gewähren, als dem bisher üblichen Vertheilungsverhältnis entsprechen würde, oder b) einzelnen finanziell weniger leistungsfähigen Kreisen auf Vorlage eines von der technischen Staatsbehörde geprüften Bauprogramms für eine Reihe von Unternehmungen bestimmte Staatszuschüsse für eine oder mehrere Budgetperioden zur Verfügung zu stellen.

Abg. Klein glaubt, daß der Antrag der Budgetkommission von den Kreisen mit Freuden begrüßt wird. An dem zweiten Absatz habe er nur anzufügen, daß statt des Wortes „und“ das Wort „oder“ gesetzt wird, daß also den Kreisen auch die in Ziffer b) genannten Staatszuschüsse zu Theil werden. Bezüglich der Straßenverbesserungen im Kreis Mosbach habe er vor allem die Landstraße von Wertheim nach Bafel im Auge, die in ihrem gegenwärtigen Zustand auch für strategische Zwecke nicht zu gebrauchen ist. Er möchte daher die Großen Regierung dringend bitten, diese Straße mittelst Exerzits in einen fahrbaren Zustand zu versetzen. Er habe in der Zeitung gelesen, daß der Abg. Chyren im preussischen Landtag den Antrag einbrachte, den Provinzialverbänden 50 Millionen aus den Ueberschüssen des Staatshaushalts zuzuwenden. Das sind doch ganz andere Summen, als wie sie bei uns für derartige Zwecke angewendet werden.

Abg. Dieterle lenkt die Aufmerksamkeit der Regierung auf eine Bestimmung im deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag, die besagt, daß eine Ausweisung erfolgen kann aus Gründen der Armen- und Sittenspolizei. Von dieser Bestimmung werde seitens der Schweiz ein zu ausgiebiger Gebrauch gemacht, wodurch die Armenverbände in den badischen Grenzbezirken sehr stark belastet werden. Ebenso werde der § 11 dieses Vertrages von den schweizerischen Behörden wenig beachtet. Viele Ausgewiesene kommen in einem solchen besorglichen Zustand in Baden an, daß sie sofort in die Hospitäler aufgenommen werden müssen. Er möchte daher die Regierung ersuchen, bei Wiedererneuerung des Niederlassungsvertrages darauf hinzuwirken, daß die schweizerischen Behörden die bezüglichlichen Bestimmungen besser einhalten.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Als er seine Erklärung in der verehrlichen Kommission abgab, daß er bereit sei, das Dotationsgesetz zu erhöhen und den drei Kreisen eine erhöhte Dotation zuzuwenden, und als er außerdem über die Unterstützungen, welche die Regierung künftighin den Kreisen zuwenden wollte, eine Erklärung abgab, habe er geglaubt, es sei diese Erklärung durchaus beifällig aufgenommen worden. Der Herr Abg. Klein habe heute aber doch einige Zweifel geäußert. Er könne aber nur wiederholen, daß er durch die Vorlage des Gesetzentwurfs sein Versprechen gelöst habe: Die Dotation der Kreise soll erhöht und es soll in Erwägung gezogen werden, ob nicht durch eine Erhöhung der betreffenden Budgetposition den Kreisen auch fernerhin weitere Unterstützungen zu Theil werden können, sei es nun von Fall zu Fall, sei es durch Unterstützung eines besonders ausgedachten, kombinirten Systems von Straßenverbesserungen, wie es der Kreis Mosbach in Aussicht genommen hat. Wenn nun der Herr Abg. Klein auf die hohe Dotation hinweist, die in Preußen zwar begehrt, aber noch nicht bewilligt ist, so müsse er darauf hinweisen, daß es sich dort nur um eine einmalige Dotation von 50 Millionen Mark handelt. Nach den Verhältnissen der Größe von Preußen und Baden berechnet, würde auf unser Land höchstens eine einmalige Dotation von drei Millionen kommen. Es ist aber keine Rede in Preußen davon, daß auch noch eine Budgetposition sich vorfindet, worin 250 000 Mark zur Verfügung gestellt werden zur Unterstützung der Kreise und Gemeinden im Wegebau. Er bitte also, den Gesetzentwurf so anzunehmen, wie er ihn vorgelegt habe, und er hoffe, daß dadurch die anhaltenden Beschwerden der Kreise Konstanz und Lörrach beseitigt werden, und daß auch der Kreis Mosbach anerkannt wird, daß man auf seine Verhältnisse eine billige Rücksicht genommen hat.

Die Klagen, die der Herr Abg. Dieterle vorgebracht hat, seien ihm wohl bekannt. Es handle sich nicht sowohl um Fälle, wo in geordnetem Wege eine Ausweisung durch die Kantonalbehörde verfügt wird, die dann im geordnetem Wege an die badische Behörde gegeben wird, so daß letztere prüfen kann, ob die Ausweisung nach der Lage des Vertrags vollzogen ist, sondern es sind das Fälle, wo eben Leute veranlaßt werden, über die Grenze zu gehen, ohne daß eine förmliche Uebnahme stattgefunden hat. Es ist aber sehr schwer, den Beweis zu führen, daß hier gegen diesen Vertrag gehandelt wird, weil dann gewöhnlich die Entschuldigung kommt, es habe das gar keine Ausweisung sein sollen, sondern der Betreffende habe sich eben entschlossen, lieber nach Deutschland zu gehen, als sich in der Schweiz noch weiteren Bestrafungen wegen Bettelns aussetzen. Von Seiten der badischen Behörde wird in gleicher Weise verfahren (Heiterkeit), indem man sich einfach darauf beschränkt, auszusprechen: Diesem Mann wird der Aufenthalt im Großherzogthum Baden nicht mehr gestattet, und ihm anheim gegeben, hinzugehen, wohin er will. Wenn er über die Rheinbrücke in die Schweiz geht, so ist das eine Ausweisung, die sich in der Weise vollzieht, daß der Betreffende das Großherzogthum Baden verläßt. Wenn ihm Klagen kommen, daß die höheren oder niederen Behörden in der Schweiz sich etwas zu Schulden kommen lassen, so sei er jedesmal bereit, eine Untersuchung darüber eintreten zu lassen und diplomatische Verhandlungen mit der Schweiz einzuleiten. Es sei aber damit ein großer Erfolg nie erzielt worden, weil immer Gründe in Menge vorgeführt werden, wonach das Verfahren der schweizerischen Behörde gerechtfertigt ist. In Folge dessen ist man eben darauf angewiesen, im Weg der freundschaftlichen Vereinbarung das Möglichste zu erreichen.

Abg. Dr. Blantenhorn stimmt den Ausführungen des Abg. Dieterle zu und dankt dem Herrn Minister, daß er Remedur schaffen will. Ähnliche Fälle, wie sie der Abg. Dieterle vorgeführt hat, kommen auch in Elbsächsischen vor; es wäre daher zu wünschen, daß auch darauf ein Augenmerk gerichtet wird. Infolge des enormen Anwachsendes des Armenaufwands müßten im Kreise Lörrach viele dringende Aufwendungen zurückgestellt werden.

Abg. Klein bemerkt, daß ihn der Herr Minister vollständig mißverstanden habe. Er habe keine neue Beschwerden vorgebracht, sondern nur auf den schlechten Zustand der Wertheimer Landstraße hingewiesen und den Wunsch ausgedrückt, daß bei Prüfung des Straßengesetzes jener Gegend hauptsächlich die Landstraße berücksichtigt wird. Wenn er auf Preußen exemplifizirt habe, so wollte er damit nur sagen, daß auch andere Staaten große Aufwendungen für die Kreise machen.

Abg. Dieterle möchte festgestellt wissen, ob auch bei uns armen Ausgewiesenen die letzten Mittel abgenommen werden.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr möchte einem Mißverständnis des Herrn Abg. Dieterle vorbeugen. Es komme weder in der Schweiz noch bei uns vor, daß untergeordnete Polizeiorgane, worunter er die Polizeidiener verstehe, in der Lage wären, Jemanden einzusperrn und ihm dann sein Geld abzunehmen, sondern die Einsperrung erfolgt auf Grund einer Bestrafung, die die Polizeibehörde in der Schweiz ausspricht. Die Polizeibehörde macht sich dann für die entstandenen Kosten dadurch

bezahlt, daß sie dem Inquiriten seine paar Pfennig, die er noch bei sich hat, abnimmt. Ob dagegen etwas einzuwenden ist, möchte er dahingestellt sein lassen. Er habe nur die Fälle im Auge gehabt, wo Jemandem der Aufenthalt im Großherzogthum Baden verweigert und es ihm überlassen wird, nun zu thun, was er für gut findet. In manchen Fällen wird er es für gut finden, sich in die Schweiz zu begeben. Von diesen Fällen ganz verschieden sind diejenigen, wo die badische Behörde sich an die Schweizer Behörde wendet und sagt, daß hier ein Schweizer ist, den wir nicht länger im Lande dulden, den die Schweiz übernehmen müsse.

Der Gesekentwurf wird angenommen.
Es folgt die Berathung über den Nachtrag zum Staatsvorschlag für die Jahre 1900 und 1901. Abg. Dr. Wildens beantragt, über den Nachtrag in abgekürzter Form zu berathen.

Gegen den Antrag erhebt sich kein Widerspruch.
An Stelle des Abg. Hug berichtet Abg. Dr. Wildens über den Nachtrag zum Spezialbudget des Staatsministeriums. Auf den in § 2 Absatz 2 des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 vorgesehenen Abzug für den Genuß des Hausfideikommisses der vier Pfälzer Höfe mit jährlich 13 000 Gulden = 22 285 M. 71 Pf. soll zu Gunsten des derzeitigen Inhabers dieses Fideikommisses vom 1. Januar 1900 an mit Rücksicht auf das Sinken der Rente der landwirtschaftlichen Güter verzichtet werden. Die Erhöhung ist als künftig wegfallend zu behandeln. Als Budgetsatz für 1900 ergibt sich eine Summe von 18 418 615 M., für 1901 wird der neueste Stand mit 18 727 711 M. eingelegt. Da im Budgetentwurf für 1900/1901 nur je 16 953 722 M. eingelegt sind, ergeben sich Nachforderungen von 1 464 893 M. bzw. 1 773 989 M. Da nur Mehreinnahmen von 628 838 M. bzw. 1 260 602 M. zu erwarten sind, ergibt sich eine Verschlechterung unserer Beziehungen zum Reich gegenüber dem Budgetentwurf von 836 055 M. bzw. 513 387 M. und die Gesamtleistung Badens an das Reich erhöht sich von 1 226 292 M. auf 2 062 347 M. bzw. 1 739 679 M. Hiervon entfallen auf das Vierteläquivalent 1 258 414 M. bzw. 1 269 122 M. Die Restbeträge mit 803 933 M. bzw. 470 557 M. stellen den reinen Matrifularbeitrag Badens dar. An Ueberweisungen sind voraussichtlich pro 1900 zu erwarten 16 356 268 M., im Jahre 1901: 16 988 032 M.

Abg. Muser legt die Gründe dar, die ihn zwingen, gegen die Position in § 2 b. zu stimmen. Vor allem wolle er durch Zustimmung zu dieser zusätzlichen Aufbesserung kein Präjudiz schaffen. Das Sinken der Rente der landwirtschaftlichen Güter könne nicht ausschlaggebend sein.

Abg. Dr. Fieser erklärt, daß die Kommission in der zusätzlichen Aufbesserung keine Abänderung des Apanagegesetzes erblickte, sie hielt daher die Aufbesserung einstimmig für vollkommen gerechtfertigt.

Abg. Mampel schließt sich den Ausführungen des Abg. Muser an. Auch der Landwirth müsse in guten Zeiten dafür sorgen, daß er später in schlechten Zeiten nicht in Noth geräth. Ferner sei zu bedenken, daß wieder bessere Zeiten kommen können.

Finanzminister Dr. Buchenberger möchte den von dem Herrn Abg. Dr. Fieser auf die bemängelnden Bemerkungen des Herrn Abg. Muser gemachten Ausführungen, denen er vollständig beipflichtete, zur weiteren Entgegnung dessen, was der Letztere zur Stütze seiner Auffassung beigebracht hat, nur noch einiges Wenige beifügen.

Die sachliche Berechtigung des Regierungsvorschlages kann schon im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des hier in Frage stehenden Apanagegesetzes nicht wohl in Abrede gestellt werden. Wenn in § 2 des Apanagegesetzes die Bestimmung enthalten ist, daß dem Genußinhaber des Hausfideikommisses der Pfälzer Höfe auf die Geldapanage ein Betrag von 13 000 Gulden anzurechnen ist, so ist darauf hinzuweisen, daß diese Klausel im ersten Entwurf des Apanagegesetzes, der im Jahre 1831 in der Kammer zur Berathung stand, damals aber nicht zur Verabschiedung gelangte, noch nicht enthalten war, vielmehr erst im Entwurf vom Jahre 1839 sich findet und als eine Art Kompromiß zwischen der Regierung und der damaligen Zweiten Kammer darstellt, der ganz wesentlich auf die Thatsache zurückzuführen ist, daß in der damaligen Zeit die Apanage im Großherzogthum eine ungewöhnlich hohe gewesen ist. Dieselbe hat sich im Jahre 1830 auf 570 554 M., im Jahre 1840 auf 354 857 M. belaufen. Heute dagegen beträgt der gesammte Apanageaufwand nur 243 430 M., also nur etwa zwei Drittel des Aufwands der 1840er Jahre und noch nicht einmal die Hälfte des Betrages, den der Apanageaufwand im Jahre 1830 erreicht hat. Diejenigen Voraussetzungen somit, die beim Erlaß des Apanagegesetzes für die Regierung und Volksvertretung mit bestimmend gewesen sind, eine Kürzung der Apanage desjenigen Prinzen eintreten zu lassen, der sich im Genuß des Fideikommisses der Pfälzer Höfe befindet, treffen heute nicht mehr zu, und es werde hiernach auch der Herr Abg. Muser zugeben, daß nach dem bekannten Rechtsatz: „Cessante causa, cessat effectus“ ein Grund für die Kürzung der Apanage eigentlich heute nicht mehr vorliegt. Während dergestalt im Laufe der Jahre der Aufwand für die Apanage außerordentlich heruntergegangen ist, hat sich dagegen der Domänenvertrag, auf den wie die Civilliste so auch die Apanage rabizirt sind, ganz erheblich gesteigert. Das objektive Bedürfnis für eine Aufbesserung der Apanage in dem von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Umfang wird aber schwerlich bestritten werden können, angesichts der Thatsache, daß seit einer

längeren Reihe von Jahren die Revenuen der Pfälzer Höfe sehr beträchtlich und zwar um rund 20 000 M. zurückgegangen sind und mithin in den nächsten Jahren noch mehr heruntergehen werden; angesichts ferner der Thatsache, daß die Kosten des Hofhalts des in Rede stehenden Mitgliedes des Großh. Hofes sich erheblich gesteigert haben insbesondere infolge der erhöhten repräsentativen Pflichten, die dem Prinzen in seiner Eigenschaft als Präsident der Ersten Kammer erwachsen. Daß aber die Mitglieder des Großh. Hofes durch die Einkünfte, die ihnen in Form von Apanagen zufließen, so gestellt sein sollen, daß ihnen jederzeit eine standesgemäße Lebenshaltung ermöglicht ist, das ist, wie aus dem von dem Abg. Rittermaier erhaltenen Kommissionsbericht *) über den Gesekentwurf von 1839 hervorgeht, durchaus die Auffassung der damaligen Zweiten Kammer gewesen, und er zweifelt nicht, daß das Hohe Haus in seiner jetzigen Zusammensetzung in seiner überwiegenden Mehrheit dieser damaligen Auffassung beipflichtet wird. Auch nach Annahme des Vorschlages der Großh. Regierung bleibt die in Rede stehende Apanage eine mäßige und erreiche immer noch erst die Hälfte dessen, was nach den gesetzlichen Bestimmungen den vermählten Prinzen des Großh. Hauses an und für sich zugeteilt werden müßte; wie denn zu keiner Zeit die Anforderungen für die Mitglieder des Großh. Hauses so gering gewesen, als sie thatsächlich demalen sich belaufen.

Für die Volksvertretung liegt, wie der Minister am Schluß seiner Ausführungen bemerkt, hier ein nobile officium vor, und nach den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Fieser, sowie der Stellungnahme der Budgetkommission in dieser Sache möchte Redner glauben, daß die überwiegende Mehrheit des Hauses diesem nobile officium sich nicht werde entziehen wollen.

Abg. Fendrich spricht sich gegen die zusätzliche Aufbesserung aus.

Abg. Muser erklärt, daß ihn die Ausführungen des Herrn Finanzministers nicht schwanfend gemacht, im Gegentheil bestärkt haben. Die Abgeordneten haben das nobile officium, die Rechte des Volkes zu wahren; er werde daher gegen die Position stimmen.

Berichterstatter Abg. Dr. Wildens empfiehlt in seinem Schlußwort die Genehmigung der Position, die mit allen gegen neun Stimmen (der Sozialdemokraten und Demokraten) erfolgt. Die übrigen Paragraphen werden ohne Debatte angenommen.

Geh. Rath Dr. Anspurger, Direktor des Großh. Oberschulraths, nimmt am Regierungstisch Platz.

Abg. Straub berichtet sodann über den Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz und erläutert die einzelnen Positionen.

Zu Titel IV (vierte Staatsanwaltschaft in Mannheim) bemerkt Abg. Dr. Fieser, daß die Ersten Staatsanwälte außer der Dienstaufsicht auch noch die Ueberwachung der Amtsanwälte zu übernehmen haben, wozu ihnen die Zeit fehlt. Er halte darum eine Vermehrung der Staatsanwälte schon aus diesem Grund für gerechtfertigt und bitte, im nächsten Budget weitere Stellen anzufordern.

Sämmtliche Positionen werden angenommen.

Abg. Dr. Fieser erstattet Bericht über den Nachtrag zum Unterrichtsbudget und beantragt Annahme sämmtlicher Positionen.

Abg. Dr. Wildens wäre der Großh. Regierung dankbar, wenn sie im diesjährigen Budget einen Beitrag für die Heidelberger Kinderklinik einstellen würde, damit mit dem Bau alsbald begonnen werden kann.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Koff: Die Großh. Regierung habe bereits bei Besprechung des für Freiburg geäußerten Wunsches um Gewährung eines Staatszuschusses zu den Kosten für bauliche Veränderungen an der Kinderklinik daselbst erklärt, daß es nicht möglich gewesen sei, eine entsprechende Position in das vorliegende Budget aufzunehmen; doch besteshe die Absicht, für die Freiburger Kinderklinik, welche in gleicher Weise, wie die Heidelberger, dem akademischen Unterricht in vortrefflicher Weise diene, einen Beitrag für die Erweiterung zu gewähren.

*) Der Rittermaier'sche Kommissionsbericht von 1839 enthält u. a. folgende Betrachtungen, welche Minister Dr. Buchenberger im Verlauf seiner Ausführungen theilweise verlesen hat: Die Apanage ist (in unserem Land) auch durch das Verhältnis der Domänen begründet, auf welchen vor Einführung der Verfassung die Pflicht ruhte, die Ansprüche derjenigen, welche Apanage, Sustentation, Wittgabe oder Wittum zu fordern hatten, zu befriedigen. Der Regent als Haupt der Familie bestimmte die Größe der Summe, wenn nicht, was häufig der Fall war, durch Hausgesetze oder Familienstatute das Verhältnis festgesetzt war. Durch den § 69 der Verfassung des Großherzogthums Baden ist der Ertrag der Domänen zur Bestreitung der Staatslasten dem Staate belassen worden; darnach müssen aber auch die auf den Domänen haftenden Lasten auf das Staatsvermögen übergehen, und unter jenen Lasten sind außer der Civilliste unabweislich auch die Apanage- und die Wittumsansprüche begriffen. Was zuvor der Regent oder die Familie, so lange die freie Verfügung über die Domänen ihnen zustand, zu ordnen befugt war, hat jetzt die Regierung mit den Kammeren zu bestimmen, und das Gesetz ist es, welches in konstitutionellen Staaten das Verhältnis der Last festsetzt. Dies ist um so mehr notwendig, als jetzt der Regent, der sonst im Besitze der Domänen sich befand, nur die Civilliste bezieht, die nur dem Herrscher zu seiner Verfügung gebührt, und nicht so bestimmt ist, daß daraus auch die Abfindungen derjenigen bestritten werden können, welche auf Apanage, Wittum und anderen Anspruch haben. Die Bestimmung der Apanagen liegt endlich auch im öffentlichen Interesse, welches die Sicherung des Stanges der Regentenfamilie und einer unabhängigen würdevollen Stellung der Glieder ihrer Familie mit Rücksicht darauf fordert, daß nach der Verfassung die Prinzen des Hauses auch als Mitglieder der Ersten Kammer berufen sind, und ein standesmäßiges würdiges Besizthum den hierzu Berufenen nicht fehlen darf. Dies Interesse mit der Rücksicht in Einklang zu bringen, daß die Kräfte des Landes durch die Größe der Lasten nicht unverhältnismäßig angegriffen werden, ist die Aufgabe der Gesetzgebung in Bezug auf ein Apanagegesetz.

Ein Gleiches sei auch für die geplante Erweiterung der Heidelberger Anstalt in Aussicht genommen und man beabsichtige, in das nächste Budget entsprechende Anforderungen einzustellen.

Die einzelnen Positionen werden nach weiteren Ausführungen der Abgg. Dr. Fieser und Dr. Wildens angenommen.

Oberbaudirektor Honsel nimmt am Regierungstisch Platz.

Abg. Lauck berichtet über den Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern. Die Kommission habe die einzelnen Positionen eingehend geprüft und beantrage unter Hinweis auf die im Druckbericht enthaltenen Erläuterungen die Annahme sämmtlicher Forderungen.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr bemerkt zu Titel VIII § 7, daß die Verhandlungen des Reichstags über das Unfallversicherungsgesetz einen so günstigen Verlauf genommen haben, daß das Gesetz schon vor dem 1. Januar 1902, vielleicht bereits am 1. April nächsten Jahres in Kraft tritt. Die Regierung nehme daher an, berechtigt zu sein, die Schiedsgerichte schon vor dem seiner Zeit festgesetzten Termin in Kraft zu setzen.

Abg. Dieterle ersucht die Großh. Regierung, falls die eingestellten 42 000 M. zur Durchführung der Dreifachkorrektur nicht ausreichen, den Rest auf die Staatskasse zu übernehmen.

Abg. Lauck bemerkt bezüglich der Position für die Badanstalt in Badenweiler, daß es sich hier hauptsächlich um die Trinkwasserleitung nach Badenweiler handelt.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Die weiteren Quellen werden nicht für eine Kaltwasseranstalt erworben, ob eine solche oder ein Dampfbad oder beide Einrichtungen ausgeführt werden sollen, bleibt weiteren Erwägungen anheimgestellt.

Abg. Dr. Blankenhorn: Durch die Erklärung des Herrn Ministers scheine ihm die Sache theilweise erledigt zu sein. Thermalwasser sei ja allerdings in Badenweiler in Fülle vorhanden, kaltes Wasser aber außerordentlich wenig. Er möchte daher bitten, die Quellen im Bogelbachtal nicht außer Acht zu lassen. An dem Projekt eines Dampfbaades bitte er unter allen Umständen festzuhalten. Wenn genügend Wasser vorhanden ist, könnte auch die Kaltwasserbehandlung in Frage gezogen werden.

Abg. Frank berichtet über den Nachtrag zu Titel XIV und XVI und beantragt Genehmigung, die ohne Debatte erfolgt.

Abg. Dr. Heimburger, dem die Berichterstattung über den Nachtrag zu Titel XVII zugefallen ist, beantragt ebenfalls unter Hinweis auf die Erläuterungen in gedruckten Bericht, die Position zu genehmigen. Gleichzeitig berichtet er über die Petition der Straßenwarte und beantragt namens der Kommission, die Eingabe, soweit sie auf Lohnhöhung abzielt, als erledigt zu erklären, die Bitte um etatmäßige Anstellung aber in dem Sinne der Regierung empfehlend zu überweisen, daß sie nach den §§ 45 und 46 des Beamtengesetzes geprüft wird.

Der Nachtrag zum Budget des Finanzministeriums wird nach kurzen Erläuterungen der Berichterstatter Dr. Wildens (Titel I, III, XI), Kriesche (IV), Opificius (VI, VII) angenommen.

Bei Titel VII bittet Abg. Hoffmann die Großh. Regierung, das Projekt der Errichtung eines Hauptsteueramts in Bruchsal zu erwägen.

Ministerialrath Dr. Nicolai bemerkt auf die Aeußerungen des Herrn Vorredners, daß, wie auch vom Letzteren anerkannt worden ist, den langjährigen Wünschen der Stadt Bruchsal mit der Errichtung einer Zollhalle, die nicht nur zur Vornahme der Zollabfertigung, sondern auch zur Lagerung zollpflichtiger Güter dienen soll, im wesentlichen schon Rücksicht getragen am. Bezüglich der Frage der Errichtung eines Hauptsteueramts sei nicht recht verständlich, worin die Stadt Bruchsal die großen Vortheile erblickt, ein solches Amt zu erhalten. Denn die Abfertigungsbefugnisse des jetzigen Untersteueramtes sind berartig bemessen, oder können in Zukunft so eingerichtet werden, daß in Rücksicht auf die Zollabfertigung jedenfalls nur ausnahmsweise eine höhere Instanz angegangen werden muß. Vor der Errichtung eines Hauptsteueramts könnte eher noch in Frage kommen, ob man das Untersteueramt in eine Zollabfertigung am Bahnhof, die vollständig mit den gleichen Abfertigungsbefugnissen wie im Hauptsteueramt ausgestattet ist, umwandeln will. Innerhalb werde die angeregte Frage einer Prüfung unterzogen werden. Dabei möchte er aber nicht unterlassen, schon jetzt zu erwägen, daß der Bezirk für ein Hauptsteueramt in Bruchsal wohl etwas zu klein sei. Ueberraschend sei auch, daß Bretten mit der Frage sich einverstanden erklärt haben soll. Davon sei der Großh. Regierung nichts bekannt. Denn wenn die Errichtung eines Hauptsteueramtes in Bruchsal in's Auge gefaßt werden sollte, so käme damit in Frage, ob in Bretten die Bezirksfinanzstelle gleichfalls belassen werden könne, weil doch sonst mit einem erheblichen Mehraufwand an Beamtenkräften zu rechnen wäre.

Abg. Kögler erklärt, daß man in Bretten gegen die Errichtung eines Hauptsteueramts in Bruchsal nichts einzuwenden habe; wenn aber eine Aenderung im Finanzamt Bretten dadurch notwendig werde, würde man lieber auf das Hauptsteueramt in Bruchsal verzichten.

Der Nachtrag zum Budget der Verkehrsanstalten wird nach kurzen Bemerkungen des Abg. Dr. Wildens angenommen.

Schluß der Sitzung 1/4 1 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius K. B. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Karlsruhe.